Alexander Hohmuth
UMWELTPLANUNG

Mühlenstraße 17A
D-07580 Ronneburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 117 für das Gebiet Zwickau zwischen Reinsdorfer Straße und Golfplatz

Auftraggeber:
Wohnen am Golfplatz GmbH
Bezirksstraße 15
85716 Unterschleißheim

Ronneburg, 13.09.2021 .....

Inhalt

1 Veranlassung und Aufgabenstellung 5

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen 5

2.1 Rechtliche Grundlagen 5

2.1.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes 5

2.1.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes 6

2.2 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 10

2.2.1 Vorbemerkung 10

2.2.2 Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten 10

2.2.3 Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten 12

2.2.4 Schritt 3: Ausnahmeprüfung 12

3 Festlegungen des geplanten Vorhabens 13

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet 13

5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen 14

6 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) 14

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 14

6.2 Säugetiere sowie Fledermäuse 18

6.3 Vögel 18

6.4 Kriechtiere 19

6.5 Käfer 20

6.6 Schmetterlinge 20

7 Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) 22

7.1 Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 22

7.1.1 Vögel 22

7.1.1.1 Vorbemerkungen....22
7.1.1.2 Gebäudebewohner....22
7.1.1.3 Baum- und Buschbrüter des Offenlandes....23
7.1.1.4 Waldbewohner....25
7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität....26

8 Schritt 3: Ausnahmeprüfung 27

9 Literatur 28

Tabellen

Tabelle 1: Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten 14
Tabelle 2: Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
Tabelle 3: Nachweise von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet 18
Tabelle 4: Gebäudebewohner....22
Tabelle 5: Baum- und Buschbrüter des Offenlandes 23
Tabelle 6: Brutvögel der Wälder 25

Anlagen

Anlage 1: Untersuchung der Avifauna 2021 im geplanten Wohngebiet Zwickau Reinsdorfer Straße/Golfplatz in Sachsen (Lieder 2021)

Anlage 2: Lageplan der Brutvögel M 1 : 2 000

Anlage 3: Protokoll zur naturschutzfachlichen Begutachtung des Baumbestandes bzgl. möglicher Vorkommen saP-relevanter Käferarten, insbesondere des Eremiten (*Osmoderma eremita*) (Weigel 2021)

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die **Wohnen am Golfplatz GmbH** plant im Geltungsbereich das Planungsrecht für Eigenheime herzustellen.

In der Stellungnahme zur Anlage zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung verweist die Untere Naturschutzbehörde auf die Anforderungen des Artenschutzes. Diesbezüglich sind Aussagen über potenziell betroffene Tierarten zu treffen. Hierfür ist die Erarbeitung von Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - AFB) erforderlich.

Die vorliegende Unterlage enthält den geforderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

Der AFB beinhaltet alle erforderlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44/1 BNatSchG gelten. Dabei handelt es sich um die folgenden europarechtlich geschützten Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und
- „europäische Vogelarten“ gemäß Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Um genaue Aussagen zu Artenvorkommen treffen zu können, wurden im Frühjahr 2021 aktuelle Untersuchungen der Vogelwelt sowie artenschutzrelevanter Reptilienarten (Zauneidechse) und Insekten (Tagfalter, Käfer) durchgeführt.

Ferner wird die Ermittlung des Artenspektrums anhand einer Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. (Abschichtung)

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** –, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie** – aufgeführt sind,

bb) **„europäische Vogelarten“** (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2** – aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

a) in **Anhang A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,

b) **in Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie**,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3** –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

2.1.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um[1]. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzuprüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VRL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt[2]:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ih-

[1] vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007
[2] Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-7 durch den Bearbeiter dieser Unterlagen gekennzeichnet.

rer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Satz 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Satz 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Eine Einschränkung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Ortsumgehung-Freiberg-Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011) für den § 44 Abs. 5 Satz 2. Demnach vermag diese Vorschrift Verstöße gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut aus unionsrechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen (LAU 2012), da sie nicht mit Art. 12 der FFH-Richtlinie übereinstimmt. Ferner basiert die Ansicht, dass es bei ununterbrochener Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommt, nur auf einem populationsbezogenen Schutzansatz; das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber individuenbezogen ausgestaltet (LAU 2012).

Praxisbezogen heißt das, die Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn der Handelnde um die Gefährdung der Tiere weiß oder sie in Kauf nimmt. Eine unvermeidbare Beeinträchtigung lässt sich nur annehmen, wenn die betroffenen Exemplare trotz sorgfältiger Untersuchung übersehen wurden oder die Tatbestandsverwirklichung gerade mit funktionserhaltenden Maßnahmen in Bezug auf den jeweiligen Eingriff betroffener Lebensstätten im Sinne der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einhergeht (VGH Kassel 2009b, FELLENBERG 2012 IN: LUBW 2014).

Im Rahmen des in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf die Betroffenheit der folgenden drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

> *Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die*
>
> 1. ***in ihrem Bestand gefährdet sind*** *und*
> 2. *für die die* ***Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich*** *ist.*

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen[3], hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst demzufolge ausschließlich die „europäisch geschützten Arten" (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten).

[3] Gefährdung - Rote Listen; Verantwortlichkeit - Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

2.2 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2.2.1 Vorbemerkung

Die Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

Schritt 1: Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),

Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),

Schritt 3: ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll.

2.2.2 Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl planungsrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 2.1.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV** der **FFH-Richtlinie** und
- **europäische Vogelarten**.

Als Grundgesamtheit werden zunächst alle in Sachsen vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste dieser Grundgesamtheit wurde den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter Internet: http://www.smul.sachsen.de/lfulg entnommen.

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines Abschichtungsprozesses diejenigen nicht prüfrelevanten Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans.

Die durchzuführenden Arbeitsschritte zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten sind je nach Erfassungsgrad und konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppe im Planungsgebiet unterschiedlich:

- Bei Artengruppen, deren Erfassungsgrad hoch ist, wird davon ausgegangen, dass das im Gelände ermittelte Artenspektrum die Ausstattung des Planungsgebietes annähernd vollständig widerspiegelt. Eine detaillierte Abschichtung nicht nachgewiesener Arten im Hinblick auf potenzielle Vorkommen unterbleibt daher. Diese Vorgehensweise wird in den vorliegenden Unterlagen für die Tiergruppen der Vögel, Kriechtiere, Schmetterlinge und Käfer gewählt.
- Artengruppen, die im Gelände nicht oder nicht vollständig erfasst wurden, werden ausgehend von der Grundgesamtheit aller in Sachsen vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) auf potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der in Anlage 2 enthaltenen Abschichtungstabelle für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Libellen, Weichtiere und Gefäßpflanzen.

  Bei allen in der Abschichtung behandelten Arten werden folgende Kriterien geprüft:

  - Vorkommen der Art im Naturraum: Anhand der einschlägigen Literatur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Lichtensteiner Lösshügelland“ und hier dem „Reinsdorf-Ortmannsdorfer Hügelgebiet“ zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist.
  - Habitateignung: Es wird geprüft, ob die artspezifischen Habitatansprüche ein Vorkommen der einzelnen Arten im von intensiv genutztem Dauergrünland mit Gehölz- und Kraut-Säumen geprägten Bearbeitungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar erscheinen lassen. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z. B. Bewohner von naturnahen altholzreichen Wäldern, Magerrasen, Fließ- und Standgewässern, Mooren) ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

2.2.3 Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden und bei den aktuellen Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Schmetterlinge und Käfer im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen – also planungsrelevanten – Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke/stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der oben genannten Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen oder „Gilden“.

2.2.4 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der saP, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass vom derzeitigen Kenntnisstand ausgehend der B-Plan Nr 117 keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf.

3 Festlegungen des geplanten Vorhabens

Die **Wohnen am Golfplatz GmbH** plant auf einer als landwirtschaftlich genutztes Grünland einzustufenden Fläche unmittelbar nördlich der lockeren Bebauung der Ortslage Reinsdorf Planungsrecht für ein Wohngebiet herzustellen. Damit verbunden ist die Ergänzung der teilweise bereits bestehenden Erschließung des Standortes.

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich schließt sich nördlich an die bereits bestehende Wohnbebauung von Reinsdorf an. Es handelt sich um einen südexponierten Hang, der als Wirtschaftsgrünland (Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte) genutzt wird. Die Pflanzengesellschaft wird von typischen Vertretern wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hopfen-Klee (*Medicago lupulina*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*) sowie Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) gebildet.

Die Grenzen zu den benachbarten Flächen wie Zufahrtstraße, Gewerbefläche und Wohnbebauung werden durch Baumreihen und Säume gekennzeichnet.

Entlang der Zufahrtstraße zu dem nördlich gelegenen Gewerbestandort stocken am Rand zum geplanten Baugebiet Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Der gegenüberliegende Waldrand auf der Abraumhalde des ehemaligen Steinkohlenbergbaus besteht überwiegend aus Roteiche (*Quercus rubra*) und Bergahorn.

Den nördlichen Rand des bestehenden Wohnbaugebietes, der südlich an den Geltungsbereich angrenzt, bildet eine kurze Böschung, auf der eine lockere Baumreihe aus Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (Picea abies), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) stockt. Begleiter sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Die Krautschicht ist weitgehend eutrophiert (Ablagerung von Gartenabfällen) und besteht überwiegend aus Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Kratzbeere (Rubus caesius) sowie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*). Punktuell kommt der Sacchalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*) vor.

5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten möglichen Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die in den unterschiedlichen Wirkzonen auftreten können.

Tabelle 1: Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	betroffen sind:
baubedingt (temporär)	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
anlagebedingt (dauerhaft)	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Nebenanlagen und Zuwegungen (dauerhaft, Wohngebiet)	Biotope, Tiere
	Erhöhung der Lichtemissionen (Strßen- und Objektbeleuchtung in der Nacht) (dauerhaft)	Tiere
betriebsbedingt (während der täglichen Arbeitszeit, dauerhaft)	Erhöhung der Geräuschkulisse (Lärmemissionen) (temporär überwiegend werktags am Morgen sowie Nachmittag bis Abend , an den Wochenenden)	Tiere

6 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitat-Bedingungen im Geltungsbereich gegenübergestellt. Es verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (das sind die fett markierten Arten in der folgenden Tabelle).

Die folgende Tabelle enthält die Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
(1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand Messtischblatt 5241 – Zwickau Ost
(2) – Potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung Geltungsbereich
(3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

Tabelle 2: Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname		**potenziel-les Vor-kommen (1)**	**potenzielles Vorkommen (2)**	**potenzielle Beeinträchti-gung (3)**	**Ausschlussgründe für die Art**
wissenschaftlicher	**deutscher**				
Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
Canis lupus	Wolf	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Castor fiber	Biber	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Cricetus cricetus	Feldhamster	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Felis silvestris	Wildkatze	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lutra lutra	Fischotter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lynx lynx	Luchs	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Fledermäuse					
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Plecotus auritus/ P. austriacus	Braunes Langohr/ Graues Langohr	+/-	-/-	-/-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Myotis brandtii/M. mystacinus	Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus	-/-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG

Artname		potenziel-les Vor-kommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchti-gung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	**deutscher**				
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Amphibien					
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Bufo viridis	Wechselkröte	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Hyla arborea	Laubfrosch	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Natrix tesselata	Würfelnatter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lacerta agilis	**Zauneidechse**	**+**	**+**	**+**	
Libellen					
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB

Artname		potenziel-les Vor-kommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchti-gung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Schmetterlinge					
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Phengaris nausithous	**Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**	**-**	**+**	**+**	
Phengaris teleius	**Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**	**-**	**+**	**+**	
Proserpinus proserpina	**Nachtkerzenschwärmer**	**-**	**+**	**+**	
Käfer					
Cerambyx cerdo	**Heldbock**	**-**	**+**	**+**	
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Osmoderma eremita	**Eremit, Juchtenkäfer**	**-**	**+**	**+**	
Pflanzen					
Asplenium adulterinum	Braungrüner Streifenfarn	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Luronium natans	Froschkraut	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB

6.2 Säugetiere sowie Fledermäuse

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden keine Arten als prüfrelevant identifiziert.

Da die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet nicht erfasst wurde, erfolgte in der Abschichtung eine Prüfung, für welche Arten das Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensräume aufweisen könnte. Dabei waren Quartier- wie auch Nahrungshabitate von Interesse.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen zu den Brutvögeln (siehe Kap.) und Käfern (siehe Kap.) wurde deutlich, dass sich die im Geltungsbereich vorkommenden, meist noch jungen Gehölze/Baumreihen in vitalen Zustand befinden und keine Strukturen mit Quartierpotenzial besitzen. Da durch das geplante Vorhaben kaum Gehölze beansprucht werden und die betroffene Grünlandfläche kein essentielles und damit artenschutzrelevantes Nahrungshabitat darstellt, kann eine weitergehende Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen der Konfliktanalyse entfallen.

6.3 Vögel

Eine Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes erfolgte im Rahmen von 5 Begehungen (April bis Juni 2021) durch K. LIEDER (Ronneburg). Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Bericht in **Anlage 3** des vorliegenden Fachbeitrags dokumentiert.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Begehungen das im Gebiet vorhandene Artenspektrum an Brutvögeln annähernd vollständig erfasst werden konnte, so dass eine weitergehende Analyse potenzieller Artvorkommen im Rahmen der Abschichtung nicht erforderlich ist.

Die Erfassungen erbrachten Nachweise von 16 Vogelarten, die als Brutvögel eingestuft werden.

Die folgende Übersicht gibt den Artenbestand im untersuchten Gebiet, differenziert nach ökologischen Gilden wieder. Die Nachweisorte der Brutvögel sind in **Anlage 5** kartografisch dargestellt. Sämtliche in der Tabelle aufgeführten Arten werden als prüfrelevant im Sinne von Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Tabelle 3: Nachweise von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Gebäudebewohner						
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	§	-	1
Baum- und Buschbrüter des Offenlandes						
Amsel	*Turdus merula*	-	-	§	-	2

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	§	-	2
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V	§	-	1
Girlitz	*Serinus serinus*	-	-	§	-	1
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	V	§	-	1
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	§	-	2
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	§	-	1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	§	-	1
Neuntöter	***Lanius collurio***	**-**	**-**	**§**	**I**	**1**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	§	-	1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	§	-	1
Waldbewohner						
Amsel	*Turdus merula*	-	-	§	-	2
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	§	-	1
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	§	-	2
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	§	-	1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	§	-	2
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	§	-	1
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	§	-	1

Legende:
RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)
RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie
V Vorwarnliste
I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

6.4 Kriechtiere

In Sachsen kommen mit Zauneidechse, Schling- und Würfelnatter drei Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Anhand der Abschichtungstabelle (Tabelle 2:) wurde nur die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Nachweise vor, so dass 2021 Untersuchungen der Zauneidechse erfolgten. Diese wurden im Mai (05.05.) sowie Juni (10.06.) durchgeführt. Zur Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet vormittags bei sonnigem, warmem Wetter abgegangen. Dabei wurde der Schwerpunkt auf besonnte Grenzlinien wie Gehölzränder, Weg- und Böschungsränder gelegt. Dabei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Der Geltungsbereich zeichnet sich auch nicht durch geeignete Habitate aus. So sind die Nutzungsgrenzen mit meist dichter Vegetation (krautreiche bis nitrophile Säume) bewachsen und werden zudem von Bäumen/Gehölzen beschattet. Weiterhin fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten sowie Ablagerungen mit hohem Stein- und/oder Totholzanteil. Das

Intensivgrünland besitzt keine Eignung als Zauneidechsenhabitat. Es wird deshalb nicht davon ausgegangen, dass Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Eine weitergehende Prüfung der Betroffenheit von Zauneidechsen im Rahmen der Konfliktanalyse kann deshalb entfallen.

6.5 Käfer

Zum Vorkommen von europäisch geschützten Käferarten liegen aus dem Geltungsbereich und dessen Umfeld ebenfalls keine Erfassungsergebnisse vor. Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt deshalb nach den Kriterien „Habitatpotenzial“ und „allgemeine Verbreitung in Sachsen“. Als Informationsgrundlage dienen das Datenportal iDA (www.umwelt.sachsen.de) sowie die Artbeschreibungen in PETERSEN et al. (2003).

Die in der Abschichtungstabelle (Tabelle 2:) dargestellte Grundgesamtheit besteht aus 4 Käferarten. Zwei davon wurden aufgrund ihrer Habitatbindung an Gewässer abgeschichtet. Der Große Heldbock und der Eremit sind mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gehölze, insbesondere alte und höhlenreiche Bäume gebunden. Hinsichtlich der den Geltungsbereich abgrenzenden Baumreihen/Gehölze und der fehlenden Nachweise aus dem Gebiet wurde eine Untersuchung auf mögliche Vorkommen des Großen Heldbockes und Eremits am 17.05.2021 durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurden aufgrund der Vitalität der Bäume mit nur geringem Totholzanteil und weitgehend fehlender Baumhöhlen keine Nachweise der Arten erbracht. Vorkommen der Arten können somit ausgeschlossen und brauchen im Rahmen der Konfliktanalyse nicht betrachtet werden.

6.6 Schmetterlinge

Zum Vorkommen von europäisch geschützten Schmetterlingsarten liegen aus dem Untersuchungsgebiet ebenfalls keine Erfassungsergebnisse vor. Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt wiederum nach den Kriterien „Habitatpotenzial“ und „allgemeine Verbreitung in Sachsen“. Als Informationsgrundlage dient das Datenportal iDA (www.umwelt.sachsen.de) sowie die Artbeschreibungen in REINHARDT et al. (2007).

Die in der Abschichtungstabelle (Tabelle 2:) dargestellte Grundgesamtheit besteht aus 5 Schmetterlingsarten. Es handelt sich großenteils um in Sachsen sehr seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten. Fast alle sind als stenök (eng an bestimmte Lebensräume gebunden) einzustufen.

Vorkommen im Geltungsbereich sind im Ergebnis der Abschichtung bei drei Arten nicht auszuschließen. Bei diesen handelt es sich um den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous, P. teleius*) sowie um den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die beiden Bläulingsarten kommen in offenen Bach- und Flussauen auf wechselfeuchten Standorten vor und benötigen den Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) sowie Nester der Wiesenameisen (Gattung *Myrmica*) für ihren Fortbestand insbesondere für die Ernährung und Entwicklung der Raupen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bevorzugt sonnig-warme, feuchte Lebensräume. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Bahndämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise im Gebiet erfolgte eine Untersuchung des Geltungsbereiches, der vor allem auf die Eignung der Habitate abzielte. Die Termine am 05.05. und 10.06.2021 wurden mit der Untersuchung der Zauneidechse kombiniert. Bei der Erfassung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurde offensichtlich, dass ein Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden kann. Das intensiv genutzte Dauergrünland, wie auch die angrenzenden überwiegend schattigen und z.T. eutrophierten Säume sind kein Verbreitungsgebiet des Großen Wiesenknopfes. Damit fehlt die Raupen-Futterpflanze der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Bei dem Nachtkerzenschwärmer fehlen ebenfalls die Raupen-Futterpflanzen, da im Geltungsbereich aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung keine Hochstauden- oder Ruderalfluren ausgebildet sind. Bei den vorgefundenen Säumen, die Potenziale entwickeln können, handelt es sich überwiegend um grasreiche oder nitrophile Vegetation.

Eine Betrachtung der Arten in der Konfliktanalyse ist demzufolge nicht erforderlich.

7 Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

7.1 Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.1.1 Vögel

7.1.1.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet 16 Vogelarten als Brutvogel vorkommen. Die Prüfung, ob eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Arten zu erwarten ist, erfolgt getrennt für die folgenden Teillebensräume/Brutarten:

- Gebäudebewohner,
- Gehölze, Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume (Baum- und Buschbrüter) und
- Waldbewohner.

7.1.1.2 Gebäudebewohner

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld (Siedlung Reinsdorf) vertreten. Sie sind Bruthabitat der in Tabelle 4: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 4: Gebäudebewohner

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	§	-	1

Legende:
RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)
RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie
V Vorwarnliste
I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Im Zuge des Vorhabens werden die von Gebäudebewohnern genutzten bestehenden Gewerbebauten/Garagen abgerissen und durch neue Wohnbebauung ersetzt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

→ Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Gebäudebewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.

→ Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit erfolgt und zahlreiche weitere Gebäude im angrenzenden Siedlungsgebiet von Reinsdorf vorhanden sind. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Bauflächen Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Darüber hinaus handelt es sich bei dem betroffenen Gebäudebewohner um eine Art mit vergleichsweise geringer Störungsempfindlichkeit und der Fähigkeit zur Wiederbesiedelung von kurzfristig gestörten Habitaten. Eine erhebliche Störung ist demzufolge nicht prognostizierbar.

→ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Abrissmaßnahme kommt es nur zu einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebewohner. Da vergleichbare Lebensräume im direkten wie auch weiteren Umfeld immer zur Verfügung stehen, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aber erhalten (siehe **Kap. 7.2**).

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren, sofern mit den Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen wird.

7.1.1.3 Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

Die Gehölze, Bäume und Sträucher entlang der Geltungsbereichsgrenze und der Waldränder sind potenzielles Bruthabitat der in Tabelle 5: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 5: Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Amsel	*Turdus merula*	-	-	§	-	2
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	§	-	2
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V	§	-	1
Girlitz	*Serinus serinus*	-	-	§	-	1
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	V	§	-	1
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	§	-	2
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	§	-	1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	§	-	1
Neuntöter	***Lanius collurio***	**-**	**-**	**§**	**I**	**1**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	§	-	1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	§	-	1

Legende:
RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)
RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste
I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Bei den erfassten Baum- und Buschbrütern handelt es sich fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem für Sachsen geltenden günstigen Erhaltungszustand.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme eines geringen Teils des straßennahen Baumbestandes an der Dorfstraße für die Errichtung der Siedlungszufahrt vor. Die entlang der bisherigen Gewerbezufahrt sowie auf der Böschung nördlich des bestehenden Siedlungsgebietes (südliche Geltungsbereichsgrenze) stockenden Bäume/Gehölze bleiben vollständig erhalten.

Damit bleiben die für Baum- und Buschbrüter geeigneten Flächen größtenteils erhalten, so dass sie weiterhin für die Artengruppe zur Verfügung stehen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- → Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Baum- und Buschbrüter kann ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.
- → Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahmen nur lokal begrenzt mit einer einmaligen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränkt sich die Wohnraumnutzung und der Siedlungsverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Baufläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störempfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- → Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch den Erhalt der Gehölze/Baumreihen des Geltungsbereiches kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baum- und Buschbrüter. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben vollumfänglich erhalten.
- →

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.1.4 Waldbewohner

Als Bruthabitat der Waldbewohner dienen der an der Geltungsbereichsgrenze verlaufende Waldrand sowie das kleine Gehölz im Südwesten des Geltungsbereiches. Hier bestehen Bruthabitate der in Tabelle 6: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 6: Brutvögel der Wälder

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Amsel	*Turdus merula*	-	-	§	-	2
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	§	-	1
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	§	-	2
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	§	-	1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	§	-	2
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	§	-	1
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	§	-	1

Legende:
RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)
RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie
V Vorwarnliste
I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Bei den erfassten Waldbewohnern handelt es sich ausschließlich um häufige, weit verbreitete und in Sachsen ungefährdete Arten, deren Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt wird.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme eines geringen Teils des straßennahen Baumbestandes an der Dorfstraße für die Errichtung der Siedlungszufahrt vor. Die im Norden des Geltungsbereiches angrenzenden Waldränder bleiben vollständig erhalten.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

→ Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Waldbewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Freimachung der Bauflächen in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.

→ Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahme nur lokal begrenzt mit einer einmaligen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränken sich die Wohnraumnutzung und der Siedlungsverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betrof-

fen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Baufläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störempfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.

→ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem geringen Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldbrüter. Da vergleichbare Lebensräume im direkten Umfeld großflächig vorhanden sind, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aber erhalten. Für diese Prognose spricht auch, dass es sich bei den vom Vorhaben direkt betroffenen Waldbrütern um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit nicht sonderlich engen Habitatansprüchen handelt.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgezeigt, die zu einer Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten dienen.

Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung für die den Baumaßnahmen vorausgehende Vorfeldberäumung sowie Gebäudeabriss

Die der geplanten Flächenbebauung vorausgehende Vorfeldberäumung einschließlich der Beseitigung der Vegetation (Grünland) sowie der Gebäudeabriss soll nur in einem Zeitfenster außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 01. März durchgeführt werden.

Definierte Schutzmaßnahmen

S1: An den Grenzen zwischen Bauflächen und Gehölzflächen müssen Absperrungen (stabiler Bauzaun) errichtet werden, um den Kronentraufbereich bzw. die Habitate zu schützen. Ggf. müssen Bäume einen Einzelbaumschutz erhalten. Ausführung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie RAS-LP 4. Es sind nicht nur direkte Schäden an den oberirdischen Teilen der Gehölze, sondern auch Schäden des Wurzelbereiches (z. B. durch Verdichtung, Ablagerung von Baumaterial) zu verhindern. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Absperrungen zurückgebaut.

8 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens in Verbindung mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

9 Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.

BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 1. Aufl., 399 S.; Stuttgart: Franck-Kosmos.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 2005.

FRICK, S.; GRIMM, H.; JAEHNE, S.; LAUSSMANN, H.; MEY, E. & WIESNER, J. (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Sachsens. 3. Fassung, Stand: 12/2010. – Naturschutzreport 26: 48-54, Jena.

GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht, 26 (9), 560-564.

GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.

GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, 783-789.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7.

GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67.

GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.

Günther, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. 825, [15] S. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2009.

HÖSER, N. ET AL. (1999): Atlas der Brutvögel des Altenburger und Kohrener Landes. Mauritiana, Band 17, Heft 1, S. 1-212.

KIEL, E.-F. (2007) Vortrag im Rahmen eines Artenschutzseminar bei der Architektenkammer NRW; LÖBF NRW, Dezernat: Artenschutz – Vogelschutzwarte - Castroper Straße 30 in 45665 Recklinghausen; Internetrecherche.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC – Draft-Version 4 (November 2005).

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.

REINHARDT, R., SBIESCHNE, H., SETTELE, J., FISCHER U. & FIEDLER, G. (2007): Tagfalter von Sachsen. In: Klausnitzer, B. & Reinhardt, R. (Hrsg.) Beiträge zur Insektenfauna Sachsens Band 6. - Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 11, 696 Seiten. Dresden.

SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer.

STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Verfügbar unter www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen.

SÜDBECK, P.; ANDRETZLE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Aufl., 790 S., Radolfzell.

LFULG (2017A): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiberg: 2017.

LFULG (2017B): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiberg: 2017.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt: Books on demand GmbH.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, J. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: H. Michenfelder & M. Crecelius (HRSG.), Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, 218-244, Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsges.

ZÖPHEL, DR. U., TRAPP, H., WARNKE-GRÜTTNER, DR. R. (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015).

Anlagen

Anlage 1

Untersuchung der Avifauna 2021 im geplanten Wohngebiet Zwickau Reinsdorfer Straße/Golfplatz in Sachsen (Lieder 2021))

Alexander Hohmuth Umweltplanung

Untersuchung der Avifauna 2021 im geplanten Wohngebiet Zwickau Reinsdorfer Straße/Golfplatz in Sachsen



Abb. 1: Teil des Vorhabensgebietes im April 2021

Stand: 11.09.2021
Untersuchungszeitraum: April bis Juni 2021

Regner & Söldner GbR
Gessentalweg 3
07580 Ronneburg

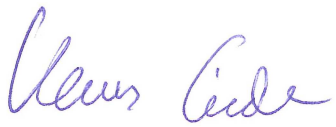
Impressum

Auftraggeber: **Alexander Hohmuth Umweltplanung**
Mühlenstraße 17 A
07580 Ronneburg

Auftragnehmer: **Regner & Söldner GbR**
Gessentalweg 3
07580 Ronneburg

Bearbeitung: *Dipl.-Ing (FH) Klaus Lieder*

Ronneburg, 11.09.2020



Dipl. Ing. (FH) Klaus Lieder

Inhaltsverzeichnis:

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung

2. Methode

3. Ergebnisse

4. Literatur

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung

In Zwickau, Reinsdorfer Straße, wird die Neuerschließung eines Wohngebietes geplant.

Um mögliche Gefährdung von brütenden und rastenden Vogelarten, die durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehen könnten, auszuschließen, war eine Untersuchung der Vogelfauna des Gebietes notwendig.
Die Prüfung, ob das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG eingehalten wird, erfolgt nicht im Rahmen dieses Berichtes.

Verwendete Abkürzungen:

Gesetzlicher Schutz:

VSR - Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
VSR I - Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Arten des Anhang I

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
§ - Besonders geschützte Art
§§ - Streng geschützte Art

Gefährdungseinstufung der Brutvögel:

RLD - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (nach RYSLAVY, BAUER, GERLACH, HÜPPOP, STAHMER & C. SUDFELDT 2020)
Kategorien:

1	Bestand vom Erlöschen bedroht, vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Arten mit geographischen Restriktionen in Deutschland
V	Arten der Vorwarnliste

RLSN - Rote Liste der Brutvögel Sachsens (nach STEFFENS, NACHTIGALL, RAU, TRAPP & ULBRICHT (2013)
Kategorien:

1-	Vom Aussterben bedroht
2-	Stark gefährdet
3-	Gefährdet
R-	Extrem selten

Sonstige Abkürzungen:

BP – Brutpaar
Ind. - Individuen



Abb. 2: Geltungsbereich B – Plan – rote Linie

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem Geltungsbereich und einem Puffer von 50 m begrenzt.

2. Methode

Während den Kontrollen wurde das Gebiet systematisch nach wertgebenden Vogelarten abgesucht. Alle erfassten Vögel wurden in Tageskarten eingetragen. Daraus wurden die Brutreviere gebildet. Die Erfassungsmethode ist ausführlich in BIBBY, BURGESS & HILL (1995) beschrieben.
Bei der Erfassung und der Bewertung der Beobachtungen wurden die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach ANDRETZKE, SCHIKORE & SCHRÖDER (2005) beachtet.

Technische Ausrüstung:

GPSmap 60 der Firma GARMIN
Ferngläser SLC 10 x 42 WB und SLC 8 x 56 WB der Firma SWAROVSKI OPTIK
Spektiv Leica ABO – TELEVID 77 B 20x – 60x

Die Erfassungen wurden von Klaus Lieder und Gitta Lieder – Söldner durchgeführt. Die Begehungen erfolgten jeweils in den Morgenstunden und betrugen jeweils 2,5 – 3 Stunden.

Karte:

Topographische Karte 1: 50.000 Bundesland Sachsen
Bei Lageplänen war eine Vergrößerung des Maßstabes bis auf 1: 25.000 möglich.

Tabelle 1: Begehungen 2021

Datum	**Wetter**
19.04.2021	8 – 13°C, sonnig
27.04.2021	0 – 10°C, sonnig, einzelne Wolken
06.05.2021	3 – 7°C, sonnig
20.05.2021	8 – 12°C, wolkig
14.06.2021	10 – 13°C, bedeckt

Anmerkungen zu den Arten

Jede festgestellte Vogelart wird in systematischer Reihenfolge abgehandelt.
Die Systematik, Taxonomie und Nomenklatur richtet nach BARTHEL & KRÜGER (2018; 2019).

3. Ergebnisse

Insgesamt wurde im Vorranggebiet und im Umkreis um die geplante Maßnahme 15 Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Vorhabensgebiet 2021, Rote Liste Brutvögel und Schutzstatus

Art		**Rote Liste**		**Schutz**	
deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**RLD 2020**	**RLS**	**B**	**VSR**
Ringeltaube	*Columba palumbus* L.	-	-	§	-
Neuntöter	*Lanius collurio* L.	-	-	§	x
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus* (L.)	-	-	§	-
Kohlmeise	*Parus major* L.	-	-	§	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita* (Vieillot)	-	-	§	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla* (L.)	-	-	§	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin* (Boddaert)	-	V	§	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis* Lath.	-	V	§	-
Amsel	*Turdus merula* L.	-	-	§	-
Singdrossel	*Turdus philomelos* C.L.Brehm	-	-	§	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros* (J.F.Gmelin)	-	-	§	-
Buchfink	*Fringilla coelebs* L.	-	-	§	-
Grünfink	*Chloris chloris* (L.)	-	-	§	-
Stieglitz	*Spinus spinus* (L.)	-	-	§	-
Girlitz	*Serinus serinus* (L.)	-	-	§	-
Goldammer	*Emberiza citrinella* L.	-	-	§	-

Tabelle 3: Anzahl der Brutpaare (B und C – Nachweise) und Reviermittelpunkte 2021

Art		gesamt Revierpaare	Gauß - Krüger - Koordinaten	
			Rechtswert	Hochwert
Ringeltaube	*Columba palumbus* L.	1	4537063	5618828
Neuntöter	*Lanius collurio* L.	1	4537169	5619023
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus* (L.)	1	4536891	5618787
Kohlmeise	*Parus major* L.	1	4536922	5618778
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita* (Vieillot)	1	4536940	5618802
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla* (L.)	2	4536991	5618919
			4537176	5619026
Gartengrasmücke	*Sylvia borin* (Boddaert)	1	4537071	5618981
Dorngrasmücke	*Sylvia communis* Lath.	1	4537138	5619007
Amsel	*Turdus merula* L.	2	4536964	5618804
			4536956	5618917
Singdrossel	*Turdus philomelos* C.L.Brehm	1	4537214	5619031
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros* (J.F.Gmelin)	1	4537103	5619004
Buchfink	*Fringilla coelebs* L.	2	4537166	5618849
			4537002	5618935
Grünfink	*Chloris chloris* (L.)	1	4537146	5618838
Stieglitz	*Spinus spinus* (L.)	1	4537162	5618838
Girlitz	*Serinus serinus* (L.)	1	4537005	5618825
Goldammer	*Emberiza citrinella* L.	2	4537038	5618928
			4537195	5619027

Tabelle 4: Einteilung der Brutvögel nach Nistgilden:

Gilde	**Nr. in folgende Tabelle**
Kronenbrüter	1
Höhlen- und Spaltenbrüter	2
Buschbrüter/Röhrichtbrüter	3
Bodenbrüter	4

Tabelle 5: Einteilung der Brutvögel in Nistgilden

Art		**Gilde**
deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	
Ringeltaube	*Columba palumbus* L.	1
Neuntöter	*Lanius collurio* L.	3
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus* (L.)	2
Kohlmeise	*Parus major* L.	2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita* (Vieillot)	4
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla* (L.)	3
Gartengrasmücke	*Sylvia borin* (Boddaert)	3
Dorngrasmücke	*Sylvia communis* Lath.	3
Amsel	*Turdus merula* L.	3
Singdrossel	*Turdus philomelos* C.L.Brehm	3
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros* (J.F.Gmelin)	2
Buchfink	*Fringilla coelebs* L.	3
Grünfink	*Chloris chloris* (L.)	3
Stieglitz	*Spinus spinus* (L.)	3
Girlitz	*Serinus serinus* (L.)	1, 3
Goldammer	*Emberiza citrinella* L.	3,4

4. Literatur

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artensteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135 – 695. Radolfzell.

BARTHEL P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**, 171 – 203

BARTHEL P. H. & T. KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Version 3.2. - Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Radolfzell.

BAUER, H.- G, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005) : Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. - Wiebelsheim.

BIBBY, C. J., N.D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C.; EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERG, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R. & K WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67

STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel Sachsens. – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, O. HÜPPOP, O., STAHMER, J. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.September 2020 – Berichte zum Vogelschutz **57**, 13 - 112

Anlage 2

Lageplan der Brutvögel



Legende

Geltungsbereich (ca. 5 ha)

Arten

Brutvögel

A	Amsel
B	Buchfink
Bm	Blaumeise
Dg	Dorngrasmücke
G	Goldammer
Gf	Grünfink
Gg	Gartengrasmücke
Gi	Girlitz
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
Nt	Neuntöter
Rt	Ringeltaube
Sd	Singdrossel
Sti	Stieglitz
Zi	Zilpzalp

Kartenquelle: GDI Sachsen

Projekt/Bauvorhaben Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 117 für das Gebiet Zwickau zwischen Reinsdorfer Straße und Golfplatz	Auftraggeber/Bauherr Wohnen am Golfplatz GmbH Bezirksstraße 15 85716 Unterschleißheim	
Planbezeichnung Lageplan der Brutvögel	Maßstab 1 : 2 000	Anlage/Blatt-Nr. 2
Alexander Hohmuth UMWELTPLANUNG Mühlenstraße 17A 07580 Ronneburg	bearbeitet und gezeichnet: A. Hohmuth Datum: 14.07.2021 Unterschrift:	

Anlage 3

Protokoll zur naturschutzfachlichen Begutachtung des Baumbestandes bzgl. möglicher Vorkommen saP-relevanter Käferarten, insbesondere des Eremiten (Osmoderma eremita)
(A. Weigel)

P r o t o k o l l

Thema:	Naturschutzfachliche Begutachtung des Baumbestandes bzgl. möglicher Vorkommens saP-relevanter Käferarten, insbesondere des Eremiten (*Osmoderma eremita*)
Lokalität:	Bebauungsgebiet in Zwickau zwischen Reinsdorfer Straße und Golfplatz (Bebauungsplan Nr. 117)
Begehungen:	17.05.2021: 14:30 - 16.00 Uhr; 29.07.2021: 14:00 – 15:00 Uhr
Auftraggeber:	**Alexander Hohmuth Umweltplanung** Mühlenstraße 17 A, D-07580 Ronneburg (0151-59119219, info@ah-umwelt.de)
Auftragnehmer:	**ROSALIA** *Umweltmanagement* Andreas Weigel Am Schloßgarten 6, 07381 Wernburg (03647/412554, rosalia-aw@gmx.de)

Ergebnis der Begehung / Untersuchung

Im Vorfeld der Bebauung zu o.g. Bebauungsplan wurde der Gehölzbestand im Planungsraum (Abb. 1) detailliert untersucht, bzgl. möglicher Vorkommen bzw. einer Abschätzung des Vorkommens-Potentials von Käferarten der FFH-Richtlinie (FFH 1992: Anhang II/IV) und/oder nach der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV 2005) streng geschützter Käferarten. Für den Naturraum und entsprechend der allgemeinen Verbreitung der Arten ist mit dem Vorkommen folgender saP-relevanter Käferarten im Gebiet zu rechnen:

Arten in Gehölzen / Totholz

- Eremit (*Osmoderma eremita*), FFH-Art, streng geschützte Art (Mulmhöhlenbewohner)
- Großer Wespenbock (*Necydalis major*), streng geschützte Art (Totholzbewohner)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), FFH-Art, streng geschützte Art (Totholzbewohner)

Das Vorkommen weiterer streng geschützter und FFH-Arten im Gebiet ist auszuschließen.

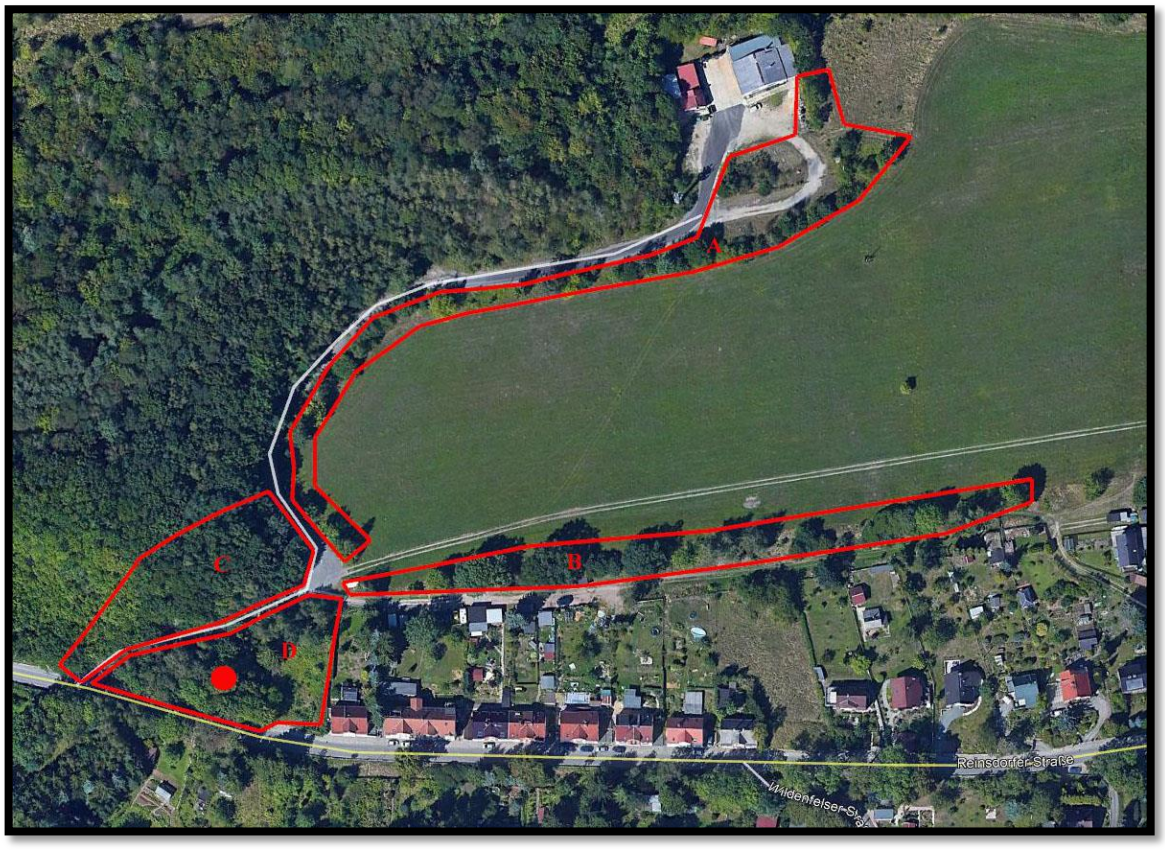


Abb. 1: Planungsgebiet mit untersuchten Gehölzen (Bereiche A - D) (Quelle: google earth)
(roter Kreis: wertvoller Biotop- /Habitatbaum, alte Hainbuche)

Folgende Bereiche wurden detailliert untersucht:

Bereich A (Abb. 1)

Der größtenteils einreihige Gehölzbestand südlich des Fahrweges und um den Gewerbebetrieb enthält ausschließlich jüngere Bäume (mit BHD bis max. 25cm), vor allem Weide, Birke, Spitzahorn, Weißdorn und weitere Gebüsche (Abb. 2). An einigen Bäumen ist schwaches Totholz vorhanden. Mulmhöhlen sind auf Grund des geringen Alters und der Vitalität der Bäume nicht ausgebildet. Für die o.g. Käferarten sind die Gehölze derzeit nicht relevant.



Abb. 2: Junger Gehölzbestand entlang des Fahrweges im Planungsgebiet (Foto: WEIGEL 17.05.2021)

Bereich B (Abb. 1)

Auf der Böschungskante an der südlichen Gebietsbegrenzung ist ein einreihiger Baumbestand angesiedelt (Abb. 3). Neben Gebüschen und jungen Bäumen (BHD < 15cm), sind 6 ältere Eichen (BHD 40-70cm), 3 Birken (BHD 25-40cm) und 1 Ulme und 1 Hainbuche (BHD jeweils ca. 30cm) vorhanden. Diese Bäume sind durchweg sehr vital und weisen keine Mulmhöhlen auf. Die Eichen dürften ein Alter von 80-100a aufweisen, in den Kronen ist etwas schwächeres Totholz (Äste, Zweige) vorhanden. Geeignete Totholzhabitate für den Großen Wespenbock (*Necydalis major*) sind derzeit an den Bäumen nicht vorhanden.

Diese wertvollen Bäume (insbesondere die 6 Eichen) sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Für die o.g. Käferarten sind diese untersuchten Gehölze derzeit nicht relevant.



Abb. 3: Ältere, vitale Eichen auf einer Böschung am südlichen Gebietsrand sind als wertvolle Bäume einzustufen (Foto: WEIGEL 17.05.2021)

Bereich C

Auf einem süd- und südwestlich exponierten Steilhang (ehemalige Halde) steht junger Laubwald, vor allem bestehend aus Roteichen, mit einzelnen Birken und Ahorn. Höhlen- oder Biotopbäume sind hier nicht vorhanden, zudem werden Roteichen (sowohl das Laub als auch das Holz bzw. Totholz, soweit es noch nicht vermulmt ist) von einheimischen Insektenarten nicht besiedelt.

Bereich D (Abb. 4)

Es handelt sich um ein dichtes Laubgehölz nördlich der Reinsdorfer Straße, bestehend vor allem aus Jungwuchs verschiedener Laubbäume (Birke, Espe, Ahorn, Robinie, u.a.). In diesem sind einige ältere Bäume enthalten (2 Birken mit BHD ca. 30-40cm, 1 Fichte BHD > 60cm, mehrere Robinien), die jedoch keine Baumhöhlen aufweisen und nur wenig Totholz enthalten. Etwa im Zentrum des Laubgehölzes steht eine alte, anbrüchige Hainbuche (s. Abb 1: roter Kreis, BHD > 60cm), mit wertvollem Totholz und kleineren sichtbaren Stammhöhlen, oberhalb von 6m Stammhöhe. Eine Besiedlung durch den Eremiten kann hier aber ausgeschlossen werden (zu starke Beschattung, keine Kotpillen und sonstige Hinweise).
Bei einer notwendigen Fällung dieses wertvollen Habitatbaumes ist allerdings das anfallende Totholz in Form einer „Totholzpyramide“ an einer geeigneten Stelle in der unmittelbaren Umgebung aufzustellen.



Abb. 4: Alte, anbrüchige Hainbuche, eine wertvoller Biotop- und Habitatbaum im untersuchten Laubgehölz (Bereich D) ((Foto: WEIGEL 29.07.2021)

Im Ergebnis der Untersuchung ist davon auszugehen, dass die o.g. saP-relevanten Käferarten im Gebiet nicht vorkommen, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung. - BGBl. 1, 47: 1955-2030.

FFH (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (92/43 EWG). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 206.

ROSALIA *Umweltmanagement* Wernburg, 01.08.2021

Andreas Weigel



Legende

Geltungsbereich (ca. 5 ha)

Arten

Brutvögel

A	Amsel
B	Buchfink
Bm	Blaumeise
Dg	Dorngrasmücke
G	Goldammer
Gf	Grünfink
Gg	Gartengrasmücke
Gi	Girlitz
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
Nt	Neuntöter
Rt	Ringeltaube
Sd	Singdrossel
Sti	Stieglitz
Zi	Zilpzalp

Kartenquelle: GDI Sachsen

Projekt/Bauvorhaben Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 117 für das Gebiet Zwickau zwischen Reinsdorfer Straße und Golfplatz	Auftraggeber/Bauherr Wohnen am Golfplatz GmbH Bezirksstraße 15 85716 Unterschleißheim	
Planbezeichnung Lageplan der Brutvögel	Maßstab 1 : 2 000	Anlage/Blatt-Nr. 2
Alexander Hohmuth UMWELTPLANUNG Mühlenstraße 17A 07580 Ronneburg	bearbeitet und gezeichnet: A. Hohmuth Datum: 14.07.2021 Unterschrift:	